

**Gebührensatzung  
für die Musikschule der Stadt Penzberg  
(Musikschulgebührensatzung)**

**Vom 27.07.2021**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten
- § 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Förderklasse
- § 7 Stundung und Niederschlagung
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage – Musikschulgebührentabelle

**§ 1  
Gebühren**

- (1) Die Musikschule der Stadt Penzberg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren nach der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

**§ 2  
Gebührenpflicht / Fälligkeiten**

- (1) Gebührenschuldner ist die Schülerin / der Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.
- (3) Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (1.9. bis 31.8.) erhoben. Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres. Sie werden in zwölf gleichen Monatsraten zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig. Ensemble- und Chorgebühren werden als Jahresgebühr zum Beginn des Schuljahres eingezogen.

(4) Bei Eintritt während des Schuljahrs beträgt die Unterrichtsgebühr für da laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. In diesem Fall entsteht die Gebühr mit Beginn des Eintrittsmonats. Die Unterrichtsgebühr wird in gleichen Monatsraten jeweils zum ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.

(5) Für die Mietgebühr gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung der Instrumentalmiete wird die Miete bis zum Ende des Monats der ordnungsgemäßen Übergabe des Instruments erhoben. Die Mietgebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument ausgegeben wird.

(6) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.

### **§ 3**

#### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.

(2) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers aus einem wichtigen Grund während des Schuljahres (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.

(3) Bei vorzeitiger Unterbrechung oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung durch die Musikschule, werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

(4) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt.

### **§ 4**

#### **Gebührenermäßigungen / Zuschläge**

(1) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) für das zweite Kind 25%
- b) für das dritte Kind 50%
- c) für das vierte und weitere Kinder 100%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.



(2) Sozialermäßigung: Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwisterermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden. Die Sozialermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, die während des Schuljahres eintreten, der Musikschule mitzuteilen.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag nicht übersteigt. Der Vergleichsbetrag ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach dem SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich der Heizkosten.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen,

unter Abzug

- a) der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- b) der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- bis 100% des Vergleichsbetrages um 25%
- bis 75% des Vergleichsbetrages um 50%
- bis 60% des Vergleichsbetrages um 75%
- bis 50% des Vergleichsbetrages um 90%

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden, insbesondere bei Vorlage von Bescheiden nach dem SGB II und SGB XII.

Die Sozialermäßigung muss jedes Schuljahr neu beantragt werden. Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten drei Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

(3) Schüler, Auszubildende und Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind vom Erwachsenenzuschlag befreit. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.

(4) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

(5) Die Nutzungsgebühren für die Instrumente gelten grundsätzlich bis zu einer Dauer von einem Jahr.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft oder aufgrund Umständen, welche die Musikschule nicht zu vertreten hat (z. B. durch Pandemie, Unwetter, Katastrophen etc.), ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Anträge müssen der Musikschule spätestens zum 31. August schriftlich zugehen. Soweit angebotene adäquate Ersatzleistungen (bspw. Fernunterricht) durch die Schülerin / den Schüler ohne die Darlegung gewichtiger Gründe nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen. Eine Bescheinigung ist vorzulegen.

## **§ 6 Förderklassen**

Schülerinnen und Schüler werden nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) nach den jeweils gültigen Richtlinien für die Bezuschussung von Förderklassenunterricht des VBSM von den Gebühren befreit.

## **§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren**

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Penzberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Umsatzsteuerklausel**

(1) Gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG sind sämtliche Umsätze aus Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck der Musikschule dienen, von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Sollten die Leistungen, oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule vom 23.12.1985, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.07.2019, außer Kraft.

STADT PENZBERG

Penzberg, den 02.08.2021

  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister